

S a t z u n g

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Boppard „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ vom 26. Februar 1996

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur
 1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.

- (2) Die Stadt erhebt:
 1. Laufende Entgelte zur Deckung der Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Form von Gebühren nach §§ 7 bis 9 dieser Satzung.
 2. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 10 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 16 dieser Satzung.
 4. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 17 / 18 dieser Satzung.
 5. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 15 dieser Satzung.

- (3) Bei Einrichtungen / Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser - als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und son-

stigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

- (4) Die Gebührensätze werden in der Haushaltssatzung der Stadt festgesetzt.

§ 2

Einmalige und wiederkehrende Beiträge

Die Stadt erhebt, mit Ausnahme der Regelung des § 3, keine einmaligen und wiederkehrenden Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser.

§ 3

Beiträge der Sondereinleiter

- (1) Soweit zur Schmutzwasserbeseitigung Einrichtungsteile einer Kläranlage in größerem Umfang oder besonderer Ausstattung für Personen oder Betriebe vorgehalten werden, sind die Investitionsaufwendungen von diesen Personen oder Betrieben ganz durch einen einmaligen Beitrag zu tragen.
- (2) Für die Ermittlung des Beitrages sind zunächst die Investitionsaufwendungen gemäß Anlage 1 auf die Kostenstellen der Kläranlage für den Kostenträger Schmutzwasser zu ermitteln. Die so ermittelten Investitionsaufwendungen sind für die Berechnung des Beitrags auf den Beitragspflichtigen und die übrigen (potentiellen) Benutzer nach den folgenden Maßstäben aufzuteilen:
- a) Einwohner und Einwohnergleichwerte (E + EGW) für den biologischen Teil der Kläranlage einschl. der Schlammbehandlung.
 - b) Abwassermenge für die mechanisch, hydraulisch bemessenen Teile der Kläranlage.
 - c) Nach dem Verhältnis der Investitionsaufwendungen aus a) und b) für den Beitragspflichtigen zu den Investitionsaufwendungen aus a) und b) für die übrigen (potentiellen) Benutzer für die sonstigen Anlagen.

Maßgeblich für die E+EGW sowie für die Abwassermenge sind die in der genehmigten Planung vorgesehenen Daten. Soweit Plandaten nicht zur Verfügung stehen, werden die Maßstabsdaten von der Stadt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgestellt.

- (3) Verbleibende Kosten für die Vorhaltung sind kapitalisiert in einem Betrag zu zahlen. Hierzu ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der für den Beitragspflichtigen vorgehaltenen Einrichtungsstelle sowie ein landesüblicher Zinsfluß zugrunde zu legen.

§ 4 Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der Kosten der Einrichtungen und Anlagen Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Gebühren sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.

§ 5 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Bei Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des Fäkalsschlammes gem. § 10 Abs. 1 erhoben.
- (3) Bei nicht leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken wird die Nutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers gem. § 10 Abs. 2 erhoben.
- (4) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

§ 6 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelang gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nrn.. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der letzten 3 Kalenderjahre vor dem Veranlagungsjahr und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners und unter Zugrundelegung vergleichbarer Nutzungsverhältnisse geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.
- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2.

§ 8 Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben

nach **DIN 38409 H 41/42** für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf
in 5 Tagen (BSB5),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38405 D 19 für Stickstoff

ermittelt.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	600 mg/l
BSB5	350 mg/l
Phosphat	10 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB / BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 v.H. an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwasser und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit

dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursache der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Meßergebnisse vorgelegt werden.

§ 9

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühren erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Diese Fläche wird auf volle 10 m² abgerundet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten.
- (2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen am 31.12. vor dem Veranlagungsjahr.
- (3) Bei Neuanschlüssen (Neubauten usw.) werden die angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen ab dem 01. d.M. nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses zugrunde gelegt. Gleiches gilt bei Erweiterungen von angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen. Bei Verringerung der angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen erfolgt die Anpassung ab dem 01. d.M., nach der Verringerung. Dieser Zeitpunkt ist vom Abgabepflichtigen nachzuweisen.

§ 10

Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 11 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung gem. § 10 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 12 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren veranlagt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und dinglich Nutzungsberechtigten. Mieter und Pächter haften entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 14 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 15 Ersatz von Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die entgeltsfähigen Kosten nach § 4 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlußleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlußleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlußleitungen, innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, die von den Grundstückseigentümern, dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die entgeltsfähigen Kosten einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

§ 16 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglichen Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
Soweit der Stadt für nach § 53 Abs. (3) LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle

und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den Kosten die der Stadt für die Abwasseruntersuchungen - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglichen Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

§ 17

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabenschuldnern (Abs. 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30.06. des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
Der Abgabensanspruch beträgt je Einwohner im Jahr:

ab 01. Januar 1997	17,90 EUR
--------------------	-----------
- (3) Der Abgabensanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabenschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 18

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassertreinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Bis zum 31.12.1996 gilt hinsichtlich der Absetzung von Wassermengen nachfolgende zusätzliche Regelung:

- (1) Soweit abzusetzende Wassermengen nach § 7 Abs. 4 nicht nachgewiesen werden können, gilt folgende Pauschalregelung: Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen. Dabei gelten:

1. 1 Pferd	als 1,0	Großvieheinheiten
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66	Großvieheinheiten
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0	Großvieheinheiten
4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16	Großvieheinheiten
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschwein	als 0,33	Großvieheinheiten

Maßgebend ist das am 04. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

- (2) Absetzungen nach Absatz 1 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Bewohner des Grundstücks und Jahr unterschritten werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt vom 11.10.1991, geändert am 07.06.1994, außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche aufgrund der von Abs. 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

56154 Boppard, 26.02.1996
Stadtverwaltung Boppard

Gipp
Bürgermeister

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluß zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfaßten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

1 Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Boppard über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Boppard vom 26.02.1996

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeinde (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 10 „Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben“ Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt Schmutzwassergebühren gem. §§ 7 und 8.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

56154 Boppard, 19.07.1996

Stadtverwaltung Boppard

Gipp
Bürgermeister